



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet

NSG 11067, Rössenbergheide-Külsenmoorl

Landkreis

Gifhorn

Paket/ Variante: für Flächen gem. § 4 (3) 4 b der VO, Mahd 30.06. oD

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemunkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben	3	2
Keine Einebnung und Planierung	3	0
Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen	0	0
Kein Ausbringen von Gülle und Jauche, außer zum ersten Aufwuchs	0	0
Keine Anlagen von Mieten und Liegenlassen von Mähgut	0	0
Keine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- u. Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden	7	2
Düngung max. 60 kg N/ha/a	14	14

Gesamt Erschwernisausgleich:	27	18
-------------------------------------	----	----

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine Mahd vom 01.01. – 30.06.	8	8
<input checked="" type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von 2,5 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszusäuen	2	2
Gesamt AUMNat GL4:	15	14
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	42	32

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes <small>*) nicht zutreffendes streichen</small>	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)
--	----------------------------	----------------------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	297	198
GL4: Punktzahl * 13 EUR	195	182
Gesamt:	492	380

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden bei anstehendem Moorboden mit 27 Punkten =297,-€/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 18 Punkten =198,-€/ha/Jahr über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden bei anstehendem Moorboden mit 15 Punkten =195,- €/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 14 Punkten = 182,- €/ha/Jahr ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden 492,- €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt 380-€/ha/Jahr ausbezahlt.